

Stellungnahme	Datum:	Error! Bookmark not defined.
Entscheidendes Gremium: Error! Bookmark not defined.	fed. Senator/-in:	Error! Bookmark not defined.
	bet. Senator/-in:	Error! Bookmark not defined.
Federführendes Amt: Error! Bookmark not defined.	bet. Senator/-in:	Error! Bookmark not defined.
Beteiligte Ämter: Error! Bookmark not defined.		
Error! Bookmark not defined.		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
Error! Bookmark not defined.		

Sachverhalt:

Die Neufassung des § 9 Abs. 2 der Beschlussvorlage 2013/BV/4827 verlangt vom Grundstückseigentümer, zunächst eine sogenannte Gruppenauskunft gemäß § 34 Abs. 3 Landesmeldegesetz bei der Einwohnermeldebehörde einzuholen. Dies wird bereits von einigen Wohnungsgenossenschaften ohne Probleme und zusätzliche Kosten (gebührenfrei) so gehandhabt. Diese Gruppenauskunft ist dann, wenn sie für den Grundstückseigentümer plausibel ist, Grundlage der Personenmeldung an das Amt für Umweltschutz. Andernfalls besteht hier die Möglichkeit für den Grundstückseigentümer, die Änderung des Einwohnermelderegisters zu beantragen (wenn sich zum Beispiel Personen beim Auszug nicht abgemeldet haben) oder seine Bestandsdaten zu aktualisieren. Durch die Neufassung des § 9 Abs. 2 der Beschlussvorlage 2013/BV/4827 erhalten alle Beteiligten eine größere Rechtssicherheit bereits im Vorfeld der Erstellung des Abfallgebührenbescheides. Es wird somit unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden und der Grundstückseigentümer bleibt von unangenehmen Nachveranlagungen verschont. Positiver Nebeneffekt wäre eine zeitnahe Aktualisierung des Melderegisters. Die Beschlussvorlage 2013/BV/4827 ist mit dem Rechtsamt und der Behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt, es wurden keine datenschutzrechtlichen Bedenken geäußert.

Die bisherige und vom Antragsteller des Änderungsantrags aufgegriffene Formulierung „Bei Wohngrundstücken ist die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen anzugeben.“ führte in der Praxis häufig zu falschen Angaben, da Grundstückseigentümer, insbesondere bei Großwohnanlagen, die tatsächliche Anzahl der dort wohnenden Personen oftmals nicht kennen. Dies wurde dem Amt für Umweltschutz von Grundstückseigentümern häufig bestätigt, nach ihren Angaben erfahren sie in der Regel nicht, wenn Kinder im Haushalt dazukommen, eine Freundin einzieht oder ähnliche Änderungen der Personenzahl realisiert werden. Stattdessen melden die Grundstückseigentümer die Personenzahl die ihren Bestandsdaten entspricht und die häufig von den Daten der Einwohnermeldebehörde abweichen.

Grundlage für die Kalkulation der Abfallverwertungsgebühr sind jedoch die laut Einwohnermelderegister in der Hansestadt Rostock gemeldeten Personen. Somit ist es im

Sinne der Gebührengerechtigkeit geboten, dass die laut Abfallgebührenprogramm veranlagten Personen den Daten der Einwohnermeldebehörde möglichst nahe kommen.

Da es derzeit kein automatisiertes Verfahren zur Veranlagung der Abfallverwertungsgebühr auf Grundlage der Daten des Einwohnermelderegisters gibt, fallen diese Abweichungen erst bei stichprobenartigen Kontrollen auf.

Wenn dem Amt für Umweltschutz solche Abweichungen bekannt werden, fordert es den Grundstückseigentümer, mit Hinweis auf das Einwohnermelderegister auf, die richtige Personenzahl der letzten 4 Jahre mitzuteilen. Nach § 12 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz M-V, können Gebühren bis zu 4 Jahren rückwirkend erhoben werden.

Das Amt für Umweltschutz hat sich mit der Frage, ob ein aus Sicht des Grundstückseigentümers fehlerhafter Abfallgebührenbescheid, ein rechtliches Interesse im Sinne des § 20 Satz 1 Landesmeldegesetz M-V begründet, an den Landesdatenschutzbeauftragten des Landes M-V gewandt.

In seiner Antwort hat sich der Landesdatenschutzbeauftragte des Landes M-V im Wesentlichen der Rechtsauffassung des Amtes für Umweltschutz angeschlossen. Danach hat ein Grundstückseigentümer gegenüber der Meldebehörde regelmäßig dann ein rechtliches Interesse, Auskunft über bestimmte Meldedaten, gemäß § 20 Satz 1 Landesmeldegesetz M-V (Vor- und Familienname sowie Doktorgrad) zu erhalten, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ihm aufgrund einer von ihm zu zahlenden Gesamtgebühr ein finanzieller Nachteil entstehen könnte. Dies wäre bei einer Gebührenveranlagung auf Grundlage des Einwohnermelderegisters der Fall, wenn eine Veranlagung aufgrund der Bestandsdaten des Grundstückseigentümers geringer ausfallen würde.

Aus vorgenannten Gründen lehnt die Verwaltung den Beschlussvorschlag des Änderungsantrags 2013/BV/4827-01 (ÄA) ab.

Holger Matthäus